

INTERPELLATION VON KARL RUST

BETREFFEND KOSTENPFLICHT ZUR EINDÄMMUNG LEICHTFERTIGER EINSPRACHEN, VERWALTUNGSBESCHWERDEN UND VERWALTUNGS- GERICHTSBESCHWERDEN

VOM 24. NOVEMBER 2005

Kantonsrat Karl Rust, Zug, sowie 46 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 24. November 2005 folgende **Interpellation** eingereicht:

1. Einsprachen

Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat folgende Gesetzesänderungen zu unterbreiten:

- 1.1. Änderung der Bestimmungen für allgemeine Einsprachen gemäss §§ 34 - 38 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 162.1), in dem Sinne, dass eine Kostenvorschusspflicht für Einsprechende und eine Kostentragung bei Abweisung der Einsprachen ganz oder teilweise eingeführt wird (über die Mutwilligkeit gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 2 VRG hinaus)?
- 1.2. Änderung der Bestimmung für Baueinsprachen gemäss § 67 Abs. 2 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 721.11), in dem Sinne, dass eine Kostenvorschusspflicht bei Baueinsprachen und eine Kostentragung bei Abweisung der Einsprachen ganz oder teilweise eingeführt wird (über missbräuchliche Rechtsmittel gemäss § 67 Abs. 4 PBG hinaus)?

2. Verwaltungsbeschwerden

- 2.1. Ist der Regierungsrat bereit, die bereits bestehenden Kostenvorschüsse nach Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde zu erhöhen (§ 26 Abs. 1 VRG in Verbindung mit dem Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2003)? Wenn ja, um wie viel?
- 2.2. Ist der Regierungsrat bereit, die Gebühren und Parteientschädigungen bei Unterliegen von Beschwerdeführenden zu erhöhen (§§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 und 28 Abs. 2 VRG in Verbindung mit dem Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2003 betreffend Kostenvorschüsse, Gebühren und Parteientschädigungen im Verwaltungsbeschwerdeverfahren)? Wenn ja, um wie viel?

3. Verwaltungsgerichtsbeschwerden

Ist das Verwaltungsgericht bereit, die Kostenvorschüsse, Verfahrenskosten und die Parteientschädigungen gemäss § 22 Abs. 2 VRG in Verbindung mit der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (BGS 162.12) zu erhöhen? Wenn ja, um wie viel?

4. Weitere Massnahmen

Sehen der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht neben den oben aufgeführten finanziellen Massnahmen noch andere gesetzgeberische, rechtliche oder organisatorische Möglichkeiten, um das leichtfertige Ergreifen von Rechtsmitteln zu erschweren? Wenn ja, welche?

Begründung:

Ich stelle immer wieder fest, dass Rechtsmittel leichtfertig, unüberlegt, ja sogar missbräuchlich eingelegt werden. Insbesondere im Baurecht entstehen dadurch erhebliche Verzögerungen und damit Schäden für die Bauherrschaft sowie ein beträchtlicher Mehraufwand für die Verwaltung. Zudem resultiert daraus ein volkswirtschaftlicher Schaden, indem der Wohnungsbau verteuert wird, was sich auf einen preisgünstigen Erwerb von Wohneigentum und auf sozial vertretbare Mietzinsen negativ auswirkt.

Die Rechtsordnung sieht zwar teilweise vor, dass bei missbräuchlicher Ergreifung von Rechtsmitteln die Verursacher für den Schaden haftbar (§ 67 Abs. 4 PBG) oder kostenpflichtig werden (§ 23 Abs. 1 Ziff. 2 VRG). Diese Bestimmungen kommen sehr selten zur Anwendung, weil die Voraussetzungen für deren Anwendung schwierig zu beweisen sind.

Es stellt sich die Frage, ob nicht Kostenvorschüsse bei Einsprachen einzuführen, bei Verwaltungsbeschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden Kostenvorschüsse, Gebühren und Parteientschädigungen bei Unterliegen zu erhöhen sind. Es geht mir nicht darum, den Zugang zur Justiz - besonders weniger Bemittelten - unverhältnismässig zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Die Rechtsordnung hat sich jedoch vermehrt am Verursacherprinzip bei der Beanspruchung staatlicher Leistungen zu orientieren. Ich stelle mir die Frage, ob der Zugang zu Rechtsmitteln heutzutage nicht allzu günstig ist. Gerade das Studium des Regierungsratsbeschlusses vom 12. August 2003 zeigt mir, dass Erhöhungen durchaus noch möglich sind. Die dortigen Ansätze sind in Anbetracht der teils sehr aufwändigen Sachbearbeitungen sehr niedrig.

Ich möchte jedoch meine Bemühungen nicht auf die Kosten fokussieren. Vielleicht gibt es noch andere Möglichkeiten, um das leichtfertige Ergreifen von Rechtsmitteln zu reduzieren. Ich bitte den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht um Auskunft darüber, welche weiteren Möglichkeiten sie sonst noch sehen.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Aeschbacher Manuel, Cham
Balsiger Rudolf, Zug
Bär René, Cham
Betschart Karl, Baar
Burch Daniel, Risch
Christen Hans, Zug
Clerc Jacques-Armand, Risch
Diehm Peter, Cham
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Grunder Daniel, Baar
Grüning Markus, Unterägeri
Hächler Thiemo, Oberägeri
Heinrich Guido, Oberägeri
Helfenstein Georg, Cham
Hodel Andrea, Zug
Hotz Silvan, Baar
Käch Guido, Cham
Künzle Karl, Menzingen
Künzli Silvia, Baar
Kupper Gregor, Neuheim
Langenegger Beni, Baar
Lötscher Thomas, Neuheim
Müller Franz, Oberägeri

Nussbaumer Karl, Menzingen
Pezzatti Bruno, Menzingen
Robadey Heidi, Unterägeri
Roos Flavio, Risch
Rust Peter, Walchwil
Schleiss Stephan, Steinhausen
Schlumpf Hans Peter, Steinhausen
Schmid Heini, Baar
Schmid Moritz, Walchwil
Sidler Vreni, Cham
Stadlin Karin Julia, Risch
Stocker Beat, Zug
Stöckli Anton, Zug
Strub Barbara, Oberägeri
Suter Louis, Hünenberg
Töndury Regula, Zug
Uebelhart Max, Baar
Villiger Beat, Baar
Villiger Thomas, Hünenberg
Villiger Werner, Zug
Wicky Vreni, Zug
Zoppi Franz, Risch
Zürcher Beat, Baar